

# Bundesgesetzblatt <sup>681</sup>

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 1980

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 80	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn .....	682
27. 5. 80	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Schaffhausen .....	684
27. 5. 80	Verordnung über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Erzingen .....	686
5. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	688
5. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	688
5. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	690
7. 5. 80	Bekanntmachung zum Welturheberrechtsabkommen .....	691
13. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	691
16. 5. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit .....	691
19. 5. 80	Bekanntmachung der deutsch-saudiarabischen Vereinbarung über die Rechtswahrung bei garantierten privaten Kapitalanlagen .....	693
19. 5. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-malischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen .....	695
19. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen .....	695
21. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände .....	696

**Verordnung  
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen  
am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn**

**Vom 27. Mai 1980**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

**§ 1**

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 16. April 1980 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Mai 1980

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

## Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn werden auf deutschem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung finden an diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

### Artikel 2

(1) Die Zone umfaßt

- a) das in Hochlage erstellte Teilstück der Autobahn von der Grenze bis zu dem in Buchstabe b umschriebenen Gebietsteil und die Zubringerstraße zum schweizerischen Teil der Grenzabfertigungsanlage;
- b) einen Gebietsteil, der begrenzt ist
  - im Osten durch den entlang der Autobahn und der Lustgartenstraße verlaufenden Begrenzungszaun bis zu seiner nordöstlichen Ecke an den Bedienstetenparkplätzen;
  - im Norden durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Ecke des Begrenzungszaunes zum westlichen Rand des Mittelstreifens bei Autobahn-km 812,555 führt, von dort durch eine Linie, die dem westlichen Rand des Mittelstreifens bis Autobahn-km 812,334 folgt und von diesem Punkt durch eine Linie, die nach Westen entlang dem nördlichen Rand des Stauraumes für Lastkraftwagen verläuft;
  - im Westen durch den Rand des Stauraumes für Lastkraftwagen (einschließlich der öffentlichen WC-Anlage

beim Autobahnmeisterei-Stützpunkt) bis zur Verbindungsstraße zur „Alten Straße“ auf der Höhe der Ausfahrt der Bedienstetenparkplätze  
von dort durch eine Linie entlang dem Rand des Zollhofes und des Touristikzentrums bis zur Autobahn;

- c) die begehbaren Verbindungstunnels zwischen den Dienstgebäuden;
- d) die in den Dienstgebäuden den deutschen und schweizerischen Bediensteten zur gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume;
- e) die in den Dienstgebäuden den schweizerischen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume.

(2) Für Fahrzeuge, die aus dem deutschen Stauraum in die Schweiz zurückgeleitet werden müssen, ist die im Norden der Grenzabfertigungsanlage liegende Aus- und Einfahrt einschließlich der Straßenbrücke für die Dauer der Benutzung Zone.

### Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg und das Grenzschutzamt Lörrach einerseits sowie die Zollkreisdirektion Basel andererseits legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest.

(2) Die Leiter der Grenzabfertigungsstellen oder die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

### Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch den Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

Geschehen zu Freiburg im Breisgau am 16. April 1980 in  
zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
Hans Hutter

Für die zuständigen obersten Schweizerischen Behörden  
P. Affolter

**Verordnung  
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen  
im Bahnhof Schaffhausen**

**Vom 27. Mai 1980**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

**§ 1**

Im Bahnhof Schaffhausen werden nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 16. April 1980 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Mai 1980

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

## Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Schaffhausen

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

### Artikel 1

(1) Im Personenbahnhof und im Güterbahnhof Schaffhausen werden nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung finden statt

a) bei den Grenzabfertigungsstellen im Personenbahnhof für Personen und das von ihnen mitgeführte Reisegepäck, sofern sie in die gemäß Artikel 4 Absatz 2 bestimmten Züge einsteigen oder aus ihnen aussteigen;

b) bei den Grenzabfertigungsstellen im Güterbahnhof für die Güter.

(3) Die Grenzabfertigung kann auf das aufgegebene Reisegepäck und das Expreßgut ausgedehnt werden.

### Artikel 2

Die Zone umfaßt

a) im Personenbahnhof

- die Bahnsteige 1, 2 und 3, südlich durch die Signalbrücke und nördlich durch die Mitte der Eisenbahnüberführung Adlerstraße begrenzt;
- die Gleise A 1 bis A 10;
- die den deutschen Bediensteten im Abfertigungspavillon auf dem Bahnsteig und im Empfangsgebäude zur Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume;

b) im Güterbahnhof

- das gesamte Areal des Güterbahnhofes, begrenzt im Norden durch das Südportal des Herblingertunnels, im Süden durch die Mitte der Eisenbahnüberführung Adlerstraße, im Osten und Westen durch die Stützmauern und den Fuß der Böschungen, mit Ausnahme des Zufahrtgleises zur Industriegleisanlage ins Herblingertal ab der Wurzel der Anschlußweiche;
- die Empfangs- und die Versandhalle der Deutschen Bundesbahn und der Spediteure, einschließlich der dazuge-

hörenden Rampen, jedoch ohne die Hallenunterkellernungen und ohne die an andere Dritte vermieteten Hallenteile;

- die Zollrampe und die Pflanzenbeschaurampe;
- die den deutschen Bediensteten im Verwaltungsgebäude und in anderen Gebäuden des Güterbahnhofes innerhalb der Zone zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung zur Durchführung ihrer Aufgaben überlassenen Räume;

c) die kürzesten Verbindungswege zwischen den verschiedenen Teilen der Zone im Personen- bzw. im Güterbahnhof Schaffhausen.

### Artikel 3

Festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel dürfen von den deutschen Bediensteten mit einem der nächsten Züge oder, sofern eine Benutzung der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung in den Nachbarstaat verbracht werden.

### Artikel 4

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg im Breisgau und das Grenzschutzamt Konstanz einerseits sowie die Zollkreisdirektion Schaffhausen und die zuständige schweizerische Polizeibehörde andererseits legen im gegenseitigen Einverständnis und im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn und den Schweizerischen Bundesbahnen die Einzelheiten fest.

(2) Sie bestimmen in gleicher Weise nach Bedarf und Zweckmäßigkeit die Züge, deren Reisende der Grenzabfertigung im Personenbahnhof Schaffhausen unterworfen sind.

(3) Die Leiter der Grenzabfertigungsstellen oder die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

### Artikel 5

Die Vereinbarung vom 19. März 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Personenbahnhof Schaffhausen wird aufgehoben.

### Artikel 6

(1) Die Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

Geschehen zu Freiburg im Breisgau am 16. April 1980 in  
zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
Hans Hutter

Für die zuständigen obersten Schweizerischen Behörden  
P. Affolter

**Verordnung  
über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen  
im Bahnhof Erzingen**

**Vom 27. Mai 1980**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

**§ 1**

Der Amtsbereich der an der deutsch-schweizerischen Grenze im Bahnhof Erzingen gemäß Vereinbarung vom 15. März 1966 (BGBl. 1966 II S. 281) errichteten nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 16. April 1980 neu bestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Mai 1980

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

**Vereinbarung  
zur Änderung der Vereinbarung vom 15. März 1966  
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen  
in den Bahnhöfen Waldshut und Erzingen  
sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt  
auf den Strecken Waldshut-Koblenz und Erzingen-Schaffhausen**

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Artikel 1**

Artikel 3 der Vereinbarung vom 15. März 1966 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Waldshut und Erzingen sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Waldshut-Koblenz und Erzingen-Schaffhausen wird wie folgt gefaßt:

**„Artikel 3**

Die Zone umfaßt in Erzingen:

- a) die Gleisanlage von der Einfahrtsweiche Richtung Waldshut bis zur Grenze sowie die Bahnsteige;
- b) die den schweizerischen Bediensteten zur Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder zur gemeinschaftlichen Benutzung mit deutschen Bediensteten überlassenen Räume im Empfangsgebäude des Bahnhofs;
- c) den an Gleis 4 angrenzenden Abschnitt der Straße, beginnend am beschränkten Bahnübergang der Kreisstraße 6570 und endend mit der Verladerampe.“

**Artikel 2**

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

Geschehen zu Freiburg im Breisgau am 16. April 1980 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
Hans Hutter

Für die zuständigen obersten Schweizerischen Behörden  
P. Affolter

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

**Vom 5. Mai 1980**

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Haiti am 18. April 1980  
Nicaragua am 17. März 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1159).

Bonn, den 5. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrags  
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

**Vom 5. Mai 1980**

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

	Tag der Hinterlegung bei dem Verwahrer in			Tag des Inkrafttretens
	London	Moskau	Washington	
Bangladesch	31. August 1979	31. August 1979	27. September 1979	31. August 1979
Barbados			21. Februar 1980	21. Februar 1980
Indonesien	12. Juli 1979	12. Juli 1979	12. Juli 1979	12. Juli 1979
Jemen (Demokratischer)		1. Juni 1979		1. Juni 1979
Kap Verde		24. Oktober 1979		24. Oktober 1979
Kongo			23. Oktober 1978	23. Oktober 1978
Sri Lanka	5. März 1979	5. März 1979	5. März 1979	5. März 1979

Gegenüber dem Verwahrer in London haben Tuvalu am 19. Januar 1979 und St. Lucia am 28. Dezember 1979 erklärt, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an den Vertrag gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Indonesien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„1. The Government of Indonesia has decided to deposit today the Instrument of Ratification of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT). In signing the Treaty on 2 March 1970 the Government of Indonesia

„1. Die Regierung von Indonesien hat beschlossen, heute die Ratifikationsurkunde zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu hinterlegen. Bei der Unterzeichnung des Vertrags am 2. März 1970 erklärte die Re-

stated that it would ratify the same only after all aspects of national security of military, economic and social natures have been duly considered.

2. Indonesia today is actively carrying out its national development. With a view to supporting and accelerating the development process, including the economic and social development, Indonesia has decided from the outset to make use of the nuclear energy for peaceful purposes. Indonesia's efforts in developing nuclear energy for peaceful purposes in its national development, require the assistance and cooperation of technologically advanced nuclear countries. With the ratification of this Treaty, the Government of Indonesia wishes to draw the attention of the nuclear countries to their obligations under Article IV of the Treaty and expresses the hope that they would be prepared to cooperate with non-nuclear countries in the use of nuclear energy for peaceful purposes and implement the provisions of Article IV of the Treaty for the benefit of developing countries without discrimination.
3. If, on the one hand, States Parties to the Treaty which are not in possession of nuclear weapons, have, under Article II of the Treaty, the obligation not to receive, possess or manufacture nuclear weapons, Indonesia holds, on the other hand, the view that nuclear weapons states should equally observe the provisions of Article VI of the Treaty relating to the cessation of nuclear arms race.
4. By depositing this Instrument of Ratification Indonesia is confident that in becoming Party to the Treaty it would contribute to the efforts made by the international community in the strengthening of international peace and security."

gierung von Indonesien, daß sie ihn erst ratifizieren wolle, wenn alle Gesichtspunkte der nationalen Sicherheit in militärischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ausreichend geprüft seien.

2. Indonesien widmet sich heute intensiv seiner nationalen Entwicklung. Damit der Entwicklungsprozeß, darunter die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, gefördert und beschleunigt wird, hat Indonesien von Anfang an beschlossen, sich der Kernenergie für friedliche Zwecke zu bedienen. Indonesiens Bemühungen um die Entwicklung der Kernenergie für friedliche Zwecke im Rahmen seiner nationalen Entwicklung bedürfen der Unterstützung und Mitwirkung von technisch fortschrittlicheren Nuklear-Ländern. Bei der Ratifikation dieses Vertrags möchte die Regierung von Indonesien die Nuklear-Länder auf ihre Verpflichtungen nach Artikel IV des Vertrags aufmerksam machen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Länder bereit sind, mit Nichtnuklear-Ländern bei der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke zusammenzuarbeiten und die Bestimmungen des Artikels IV des Vertrags zum Wohl der Entwicklungsländer unter Wahrung der Gleichbehandlung durchzuführen.
3. Haben einerseits die Vertragsparteien, die keine Kernwaffen besitzen, nach Artikel II des Vertrags die Verpflichtung, Kernwaffen nicht anzunehmen, zu besitzen oder herzustellen, so vertritt Indonesien andererseits die Ansicht, daß Kernwaffenstaaten in gleicher Weise die Bestimmungen des Artikels VI des Vertrags über die Beendigung des nuklearen Wettrüstens einhalten sollten.
4. Mit der Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunde ist Indonesien davon überzeugt, daß es, indem es Vertragspartei wird, einen Beitrag zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1978 (BGBl. II S. 1266).

Bonn, den 5. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrags  
über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser  
Vom 5. Mai 1980**

Zu dem Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) haben bei dem Verwahrer in Moskau Beitrittsurkunden hinterlegt:

Guinea-Bissau am 20. August 1976  
Jemen (Demokratischer) am 1. Juni 1979

Der Vertrag ist somit nach seinem Artikel III Abs. 4 für  
Guinea-Bissau am 20. August 1976  
Jemen (Demokratischer) am 1. Juni 1979

in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung vom 5. Februar 1965 (BGBl. II S. 124) wird hinsichtlich der Angaben zu Ruanda dahingehend vervollständigt, daß Ruanda Beitrittsurkunden am 22. Oktober 1963 in London, am 16. Dezember 1963 in Moskau und am 27. Dezember 1963 in Wa-

shington hinterlegt hatte; der Vertrag war für Ruanda somit am 22. Oktober 1963 in Kraft getreten.

Die Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1965 (BGBl. 1966 II S. 7) und vom 11. August 1966 (BGBl. II S. 776) werden hinsichtlich der Angaben zu Bolivien dahingehend vervollständigt, daß Bolivien Ratifikationsurkunden am 25. Januar 1966 in London und am 4. August 1965 in Moskau und in Washington hinterlegt hatte; der Vertrag war für Bolivien somit am 4. August 1965 in Kraft getreten.

Zu den nachfolgend aufgeführten Staaten waren bereits Angaben über die Abgabe von Erklärungen bei dem Verwahrer in London darüber, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an den Vertrag gebunden betrachten, veröffentlicht worden; entsprechende Erklärungen dieser Staaten sind ferner an den nachstehend angegebenen Tagen bei dem Verwahrer in Moskau und bei dem Verwahrer in Washington abgegeben worden:

	Tag der Abgabe der Erklärung bei dem Verwahrer in Moskau	Washington	an den Vertrag gebunden mit Wirkung vom
Bahamas	16. Juli 1976	13. August 1976	10. Juli 1973
Botsuana	5. Januar 1968	4. März 1968	30. September 1966
Fidschi	14. Juli 1972	18. Juli 1972	10. Oktober 1970
Gambia	27. April 1965	27. April 1965	18. Februar 1965
Malawi	26. November 1964	26. November 1964	6. Juli 1964
Malta	25. November 1964	25. November 1964	21. September 1964
Mauritius *)	30. April 1969	30. April 1969	12. März 1968
Sambia	11. Januar 1965	11. Januar 1965	24. Oktober 1964
Singapur	12. Juli 1968	12. Juli 1968	9. August 1965
Tonga	22. Juni 1971	7. Juli 1971	4. Juni 1970

\*) Die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. II S. 1996) wird hinsichtlich der Angaben zu Mauritius dahingehend ergänzt, daß Mauritius seine Gebundenheitserklärung bei dem Verwahrer in London am 12. Mai 1969 abgegeben hatte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1979 (BGBl. II S. 334).

Bonn, den 5. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
zum Welturheberrechtsabkommen  
Vom 7. Mai 1980**

Bangladesch hat am 4. Dezember 1979 gemäß Artikel V<sup>bis</sup> Abs. 1 des in Paris am 24. Juli 1971 revidierten Welturheberrechtsabkommens (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) erklärt, daß es die in den Artikeln V<sup>ter</sup> und V<sup>quater</sup> vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. November 1975 (BGBl. II S. 2233) und vom 2. April 1980 (BGBl. II S. 616).

Bonn, den 7. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung des Internationalen Fonds  
für landwirtschaftliche Entwicklung  
Vom 13. Mai 1980**

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Dominica am 29. Januar 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1980 (BGBl. II S. 206).

Bonn, den 13. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Peru  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
Vom 16. Mai 1980**

In Lima ist am 21. April 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. April 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Peru  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Peru,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Peru beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Förderung kleiner und mittlerer Industriebetriebe“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Peru erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am einundzwanzigsten April neunzehnhundertachtzig, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hans-Werner Loeck  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Peru  
Arturo Garcia  
Außenminister von Peru

**Bekanntmachung  
der deutsch-saudiarabischen Vereinbarung  
über die Rechtswahrung bei garantierten privaten Kapitalanlagen**

**Vom 19. Mai 1980**

In Bonn ist am 2. Februar 1979 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien über die Rechtswahrung bei garantierten privaten Kapitalanlagen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 5

am 15. März 1980

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Mai 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Steeg

**Vereinbarung  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien  
über die Rechtswahrung bei garantierten privaten Kapitalanlagen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien

kommen wie folgt überein:

1. Um die Beteiligung der Privatwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland an Vorhaben zu verstärken, die neue Technologien in Saudi-Arabien einführen, kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Personen, die auf Grund der einschlägigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland empfangsberechtigt sind, Garantien zur Deckung von Verlusten gewähren, die auf bestimmte Risiken im Zusammenhang mit von der Regierung Saudi-Arabiens genehmigten Verträgen oder Kapitalanlagen in Saudi-Arabien zurückzuführen sind (im folgenden als „Garantien“ bezeichnet). Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist damit einverstanden, daß nur diejenigen Verträge oder Kapitalanlagen als „genehmigt“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten, die gegenüber der Regierung Saudi-Arabiens oder einer ihrer Dienststellen eingegangen oder sonst in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Saudi-Arabiens genehmigt werden.
2. Die Regierung Saudi-Arabiens erklärt sich damit einverstanden, daß in bezug auf die im Einklang mit dieser Vereinbarung gewährten Garantien die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eine ihrer Dienststellen, die im Rahmen solcher Garantien Zahlungen geleistet oder Forderungsabtretungen erhalten hat, als Rechtsnachfolger der mit solchen Garantien ausgestatteten Personen oder Firmen anerkannt wird.
3. a) Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen über die Auslegung dieser Vereinbarung werden, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen den Regierungen beigelegt. Kann eine Meinungsverschiedenheit nicht innerhalb von drei Monaten nach Beantragung solcher Verhandlungen beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Regierungen einem Schiedsgericht zur Entscheidung nach Buchstabe c unterbreitet.
- b) Ansprüche gegen eine der beiden Regierungen, die aus Verträgen oder Kapitalanlagen entstehen, für die eine Garantie im Einklang mit dieser Vereinbarung gewährt wurde, und die nach Meinung der anderen Regierung ein völkerrechtliches Problem darstellen, werden auf Verlangen der den Anspruch geltend machenden Regierung zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht. Haben die beiden Regierungen den Anspruch innerhalb von drei Monaten nach Beantragung der Verhandlungen nicht einvernehmlich geregelt, so wird der Anspruch – einschließlich der Frage, ob er ein völkerrechtliches Problem darstellt – auf Verlangen einer der beiden Regierungen einem Schiedsgericht zur Entscheidung nach Buchstabe c unterbreitet.
- c) Das Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten nach den Buchstaben a und b wird wie folgt gebildet und wird wie folgt tätig:

- i) Jede Regierung bestellt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter einigen sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann, der von den beiden Regierungen zu bestellen ist. Die Schiedsrichter sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags einer der beiden Regierungen auf ein Schiedsverfahren zu bestellen. Werden die Ernennungen nicht innerhalb der genannten Fristen vorgenommen, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Regierung den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung oder Ernennungen vorzunehmen; beide Regierungen erklären sich bereit, solche Ernennung oder Ernennungen anzuerkennen.
- ii) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung auf der Grundlage der anzuwendenden Grundsätze und Regeln des Völkerrechts. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist rechtskräftig und bindend. Nur die beiden Regierungen können das Schiedsverfahren beantragen und daran teilnehmen.
- iii) Jede Regierung trägt die Kosten ihres Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns so- wie die sonstigen Kosten werden von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine im Einklang mit diesen Bestimmungen stehende andere Kostenregelung treffen.
- iv) Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.
4. Diese Vereinbarung bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eingang einer Note in Kraft, in der eine Regierung der anderen mitteilt, daß sie nicht mehr Vertragspartei der Vereinbarung zu sein beabsichtigt. In einem solchen Fall bleibt die Vereinbarung in bezug auf die während ihrer Laufzeit gewährten Garantien bis zum Erlöschen solcher Garantien in Kraft, in keinem Fall jedoch länger als zwanzig Jahre nach Außerkrafttreten der Vereinbarung.
5. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum des Austausches der Ratifikationsurkunden zu dieser Vereinbarung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung Saudi-Arabiens in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Verfahren beider Länder in Kraft.
6. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Geschehen zu Bonn am 2. Februar 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt  
 Peter Hermes  
 Der Bundesminister für Wirtschaft  
 Lambsdorff

Für die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien  
 Der Minister für Finanzen und Nationale Wirtschaft  
 Mohammed Abalkhail

**Briefwechsel**

den 2. Februar 1979

Exzellenz,

Anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Rechtswahrung bei garantierten privaten Kapitalanlagen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien, haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten zusätzlich folgende Bestimmung vereinbart, die als integrierter Bestandteil der erwähnten Vereinbarung gelten soll: Investitionen, die im Königreich Saudi-Arabien die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, Köln, eine Entwicklungsgesellschaft, die ganz im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland steht, vornimmt, werden im Hinblick auf diese Vereinbarung ebenso behandelt, als wenn sie von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit Nummer 1 und 2 der erwähnten Vereinbarung garantiert worden wären.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Hermes

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Finanzen  
und nationale Wirtschaft  
des Königreichs Saudi-Arabien  
Herrn Mohammed Abalkhail

*(Übersetzung)*

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 2. Februar 1979 zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Mohammed Abalkhail

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-malischen Vertrags  
über die Förderung  
und den gegenseitigen Schutz  
von Kapitalanlagen**

**Vom 19. Mai 1980**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1979 zu dem Vertrag vom 28. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1979 II S. 77) wird bekanntgemacht, daß nach seinem Artikel 13 Abs. 2 der Vertrag – sowie das Protokoll und der Briefwechsel –

am 16. Mai 1980

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. April 1980 in Bamako ausgetauscht worden.

Bonn, den 19. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die gegenseitige Anerkennung  
der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen**

**Vom 19. Mai 1980**

Das Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (BGBl. 1971 II S. 989) ist nach seinem Artikel VII Abs. 1 für das

Vereinigte Königreich  
in Kraft getreten.

am 1. März 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1976 (BGBl. II S. 621).

Bonn, den 19. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abbestellungsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände  
Vom 21. Mai 1980**

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV in Kraft getreten für:

Indien am 9. Juli 1979

Indien hat seine Ratifikationsurkunde an diesem Tage in London, Washington und Moskau hinterlegt.

Liechtenstein am 24. Dezember 1979

Liechtenstein hat seine Ratifikationsurkunde an diesem Tage in Moskau, am 26. Dezember 1979 in Washington und am 9. Januar 1980 in London hinterlegt.

Österreich am 10. Januar 1980

Österreich hat seine Ratifikationsurkunde an diesem Tage in London, Washington und Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1980 (BGBl. II S. 182).

Bonn, den 21. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer